Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 36

Artikel: Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von

Wassermessern [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorstadt, ist ein großes Magazingebäude vollendet worden. Begonnen hat nun auch der Bau des großen Bankge= baudes des Comptoir d'Escompte de Genève am Steinenberg. Große Fabrit = Gebäulichkeiten läßt zurzeit die Chemische Industrie-Gesellschaft an der Klybeck-Dreirosenstraße ausführen. Weitere Neubauten sind auf dem Fabrifareal an der Maurerstraße noch zu verzeichnen. Während an der Mattenstraße die Erdausgrabungen für ein Schreinereigebäude erfolgen, wird am Schorenweg an einem Fabrikgebäude für elektrische Apparate gebaut. Wohnhäuser find an der Schwarzwaldallee vier im Rohbau erstellte zu verzeichnen. Ein weiteres noch im Rohbau erstelltes Wohnhaus befindet sich an der Kleinhüningerstraße, sowie eine Villa an der Kütimeyerstraße. Der Aufbau eines Wohnhauses hat auch an der Burgunderstraße, Ecte Steinenring, begonnen.

Wohnungsbauten in der Zieglerschen Tonwarensfabrik in Flurlingen. Durch den Unkauf der Zieglerschen Tonwarensabrik in Flurlingen ist die Stadt Schaffs haufen in den Befit einer Anzahl Gebaude gefommen, Die sich nach fachmännischer Beurteilung sehr gut zum Umbau in Wohnungen eignen würden. Berechnungen haben ergeben, daß die auf dem von der Einwohnergemeinde erworbenen Areal stehenden Gebäude der Zieglerschen Tonwarenfabrik durch entsprechenden Umban sehr schöne Wohnungen abgeben würden. Die Ausführung des Projektes hatte den Vorteil für sich, daß in ca. 7 Monaten nach Baubeginn mindestens 20 Woh-

nungen bezugsfertig maren.

Das Bauprojekt zerfällt in vier Teile. Im Südbau könnten in kurzer Frist 15 Wohnungen (je 3 Zimmer mit Küche) erstellt werden; im Mittelbau 5 Wohnungen, den oben genannten ähnlich, und im Zwischenbau zwei Wohnungen zu 4 Räumen. Da im Parterre des Nordbaues mit Kücksicht auf die Höhe des Kaumes (ca. 4 m) am zweckmäßigsten eine Werkstätte oder Magazin ein= gerichtet werden könnte, wird vorgeschlagen, hier davon abzusehen, Wohnungen einzurichten. Dagegen würden die darüber liegenden Stochwerke vier schone Wohnungen (à 4 Zimmer mit Küche und Bad) abgeben, außerdem im Dachstocke noch 2 kleinere Wohnungen. Also total in diesem Gebäudeteil 6 Wohnungen.

Die Baukosten betragen nach dem Voranschlag 540,000 Franken. Die Aufstellung über die Erwerbung der Liegenschaft ergibt nach Abzug der Summen für die Wafferfraft und die vorhandenen Gebäulichkeiten eine Bewertung des Bodens mit Fr. 36,000. Demnach würde der Totalaufwand für die projektierten Bauten (einschließlich des Bauplates) rund Fr. 580,000 betragen.

Die vorgeschlagene Lösung bietet nun verschiedene Borteile. Eine sorgfältige Berechnung erzeigt einen Ge-winn von Fr. 180,000 gegenüber ben Ausgaben, welche ein Neubau erfordern würde. Außerdem könnten eine ganze Unzahl Magazinräume, Schuppen 2c. anderweitig verwendet und jeder Familie ein Gärtchen zugewiesen werden. Auch bezüglich des Rauminhaltes entsprechen die vorgeschlagenen Wohnungsbauten allen billigen Unforderungen. Die Herren W. Pfister und M. Häfeli haben das Projekt begutachtet. Auch sie sind der Aufstaffung, daß unter den heutigen Verhältnissen die Durchs führung des vorgesehenen Projektes eine empfehlenswerte Lösung zur raschen Behebung der Wohnungsnot ist. Der Stadtrat stellt deshalb den Antrag, es sei ihm ein Kredit von Fr. 580,000 zu gewähren, um das Projekt durchzuführen.

- Da der Stadtrat mit dem Ginbau von Boh= nungen in die Gebäude der Zieglerschen Ton-warenfabrik Flurlingen rasch vorwärts fommen möchte, damit für die brennende Wohnungsnot tatfächlich etwas geschieht, hat das Bureau des Großen Stadtrates in Anbetracht ber Dringlichkeit die Borlage von sich aus an eine Spezialkommission gewiesen, bestehend aus der Geschäftsprüfungstommiffion, erweitert durch zwei baufundige Mitglieder des Großen Stadtrates.

Bauliches aus Herisau. (Aus den Verhandlungen des Gemeinderates.) Die Baukommission macht auf die Notwendigkeit der Errichtung einer Bedürfnisanstalt in der Nähe des Viehmarktes und Zeughauses aufmertsam. Der Rat hat sich mit der Erstellung einer Bedürfnisanstalt mit drei Aborten und einem Bissoir an genanntem Plate prinzipiell einverstanden erklärt und die Baukommiffion beauftragt, sich mit der eidgenöffischen Kriegsmaterialverwaltung betreffend Beteiligung an den Baukosten in Verbindung zu setzen.

Gaswert Chur. Der Große Stadtrat bewilligte für Erstellung einer Einrichtung zur Entwäfferung des Teers im Gaswerk einen Kredit von 6000 Fr.

Bauwesen in Kreuzlingen (Thurgau). Die vier Urchiteften der Ortsgemeinde haben Plane eingereicht für eine öffentliche Bedürfnisanstalt an der Boftstraße bei der "Helvetia" und zwar solche mit und ohne Berkaufsbude. Diese Plane konnen im Erdgeschoß des Gemeindehauses, früherem Zimmer de Geutschen Hilfsvereins, wo sie ausgestellt sind, eingesehen werden.

Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Brüfung und Stempelung von Wassermessern.

(Bundesratsbeschluß vom 29. Ottober 1918.) (Schluß.)

III. Syftemzulaffungen.

Art. 13. 1. Jeder Fabrikant oder deffen bevollmächtigter Vertreter, welcher in der Schweiz Wassermesser in Verkehr zu setzen beabsichtigt, ift gehalten, für die betreffenden Systeme die Systemprüfung und Bulaffung nachzusuchen. Mit dem Gesuche hat er seinen Ramen, beziehungsweise die Firma und sein Domizil anzugeben.

2. Von jedem Waffermeffersuftem, das in Berkehr gesetzt werden foll, find zwei gleiche Exemplare in der vom Amt bestimmten Größenstufe dem Amt unentgeltlich einzusenden. Diese zur Shstemprüfung dienenden Exem-



Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

plare sollen in vollständig betriebsfertigem Zustande, entsprechend den in Berkehr zu setzenden Apparaten, einsgeliesert werden.

Das Amt ist berechtigt, allfällig weitere Exemplare in andern Größenstufen zu Prüszwecken einzuverlangen. Diese Exemplare gehen nach Abschluß der Systemprüsung an den Fabrikanten zurück, während die zwei ersten Exemplare bei dem Amt verbleiben.

3. In dem Systemprüfungsbegehren ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung und in welchen Größensabstufungen das betreffende Wassermesserhziem in Verstehr gebracht ober bessen Hellung beabsichtiat wird.

fehr gebracht ober bessen Herkellung beabsichtigt wird.

4. Eine beizugebende Beschreibung soll Ausschluß geben über die Virkungsweise, die vorkommenden Konstanten, die Einrichtung und das Versahren für die Regelung des Eanges und die Bedienungsvorschriften und begleitet sein von Zeichnungen, welche geeignet sind, den Mechanismus des Messers allseitig deutlich erkennen zu lössen

5. Die Fabrikanten haben sich unterschriftlich zu verpflichten, daß die von ihnen in Verkehr gebrachten Wassermesser in allen wesentlichen Teilen (Material, Konstruktion und Aussührung) den zur Systemprüfung eingesandten Mustern des Systems entsprechen.

Art. 14. 1. Üeber die Zulassung ober Abweisung der Systeme entscheidet die Kommission auf Bericht und Antrag des Amtes.

2. Im Falle der Abweisung des Shstems wird dem Untragsteller der Beschluß der Kommission begründet. 3. Das Amt kann vor Antragstellung an die

3. Das Amt kann vor Antragstellung an die Kommission die provisorische Zulassung eines Systems bis auf die Dauer von drei Fahren aussprechen.

4. Die Bekanntmachung der zugelassenen Systeme ersolgt im Bundesblatt, unter Zuordnung des Systemszeichens (Buchstabe S mit Ordnungsnummer).

Art. 15. 1. Aenderungen, die gegenüber den zugelassenen Ausstührungsformen eines Systems nachträglich beabsichtigt sind, hat der Fabrikant dem Amte anzuzeigen, welches darüber entscheidet, ob die betressende Modistation ohne eine ergänzende Systemprüfung unter derselben Systemnummer zuläßig erscheint.

2. Das Amt ist berechtigt, die Einsendung eines Verbrauchsmessers in der abgeänderten Aussührungssorm zu verlangen.

3. Nichtbefolgen der vorstehenden Verpflichtung von seiten der Fabrikanten berechtigt die Kommission, die erteilte Zulassung des Systems zurückzuziehen.

Urt. 16. 1. Die Zulaffung eines Systems kann von der Kommission zurückgezogen werden, wenn sich im

Lause der Zeit Mängel herausstellen und der Versertiger nicht innerhalb einer angemessenen, von der Kommission sestgesetzen Frist imstande ist, die ihm zur Kenntnis gebrachten Uebelstände zu beseitigen.

2. Der Entzug der Zulassung hat keine Wirkung auf die zur Zeit des Entzuges bereits im Verkehr befindlichen Verbrauchsmesser des betroffenen Systems; dagegen dürsen vom Momente des Entzuges an keine Messer des Systems mehr vom Fabrikanten in den Verkehr gebracht werden.

IV. Prüfung und Stempelung der Verbrauchswassermesser und Anforderungen an diese.

Art. 17. 1. Auf jedem Wassermesser soll in dauer= hafter Weise angegeben sein:

a) Name und Wohnort des Verfertigers oder bessen gesetzliches Warenzeichen;

b) die laufende Fabriknummer und die Jahreszahl der Lieferung;

c) die von der Kommission erteilte Systembezeichnung; d) die Durchlaßsähigkeit in Kubikmetern oder Litern, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder dessen gesetlicher Abkürzung (m³ bzw. 1) in den nachstehend erwähnten Abstulungen. Als Durchslaßsähigkeit ist diesenige Wassermenge zu bezeichnen, welche unter einem Druckverlust innerhalb des Wassermessers von 10 m Wassersäule in einer Stunde durch den Wassermesser sließt.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung – aus eigener Fabrik –

Ruppert, Singer & Cie., Zürich
Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK KANZICISTRASSE 57

5664

1. -

Es ist zuläffig, auf den Waffermeffern neben der Durchlaffähigkeit in m' ober l auch die Rohrweite der Ein= und Ausströmungsstuten anzugeben, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der gesetlichen Abkürzung (cm oder mm). Es haben dabei die folgenden Beziehungen zu gelten:

Rohrweite: 10 15 20 25 30 40 50 mm

Durchlaßfähigkeit: 2 3 5 7 10 20 30 m³ pro Stunde.

Buläßig sind auch die nachfolgenden normalisierten Waffermefferippen:

Wassermesser von 2, 3, 5 m³ Durchlaß mit 220 mm Bau= länge und 20 mm lichter Weite der Anschlußstuten. Wassermesser von 7 und 10 ms Durchlaß mit 260 mm

Baulange und 25 mm lichter Weite der Anschlußstuten. Wassermesser von 20 m³ Durchlaß mit 300 mm Baulänge und 40 mm lichter Weite der Anschlußstuten.

In allen Källen muß die Durchlaffähigkeit in m3 oder 1 angegeben sein.

e) Die Durchflußrichtung, angegeben burch einen Pfeil oder durch Aufschrift am Gin= und Ausgang.

2. Allfällig weitere Aufschriften, die der Fabrikant ober der Eigentümer anzubringen wünscht, unterliegen der Genehmigung des Amtes.

3. Befinden sich Aufschriften auf dem Deckel und ist dessen Entsernen ohne Plombenverletzung möglich, so muß die Fabriknummer des Messers auch auf einem Teil des Gehäuses untrennbar angegeben sein.

Art. 18. 1. Das Gehäuse soll bei einem Druck von

mindestens 10 kg/cm² bicht halten.

2. Bei Waffermeffern bis und mit 10 m3 muß die Bählscheibe eine sichere Ablesung von einem 1, bei Wassermessern bis und mit 20 m³ eine sichere Ablesung von 10 l, bei Baffermeffern bis und mit 30 m3 eine fichere Ablesung von 100 l gestatten.

3. Die Kommission behält sich vor, Konstruktionen, bei welchen der Rudlauf gehindert ift, von der Bulaf=

jung auszuschließen.

Art. 19. Die Verbrauchswaffermeffer haben folgen=

den Ansprüchen zu genügen:

1. Reue Meffer durfen bei einer Belaftung bon 5 bis 50 % der Durchlaßfähigkeit in der Anzeige einen Fehler von \pm 3% nicht überschreiten und müffen bei 2% Belaftung anlaufen.

2. Reparierte Meffer durfen bei einer Belaftung von 5-50% ber Durchlagfähigfeit einen Fehler bon + 4% nicht überschreiten und müssen bei 3% Be= lastung anlaufen.

Joha Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. - Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie:

Silberna Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

— Spezialartikei: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

3086

höchete Leistungsfähigkeit.

Art. 20. Die amtliche Prüfung der Verbrauchs= meffer erftredt fich auf folgende Buntte:

a) Anlaufempfindlichkeit;

b) Bestimmung der Fehler bei 5 und 50% der an= gegebenen Durchlaffähigkeit;

Prüfung des Zählwerkes.

Die Kommiffion kann nähere Ausführungsbeftim mungen zu diesem Artikel erlaffen.

Art. 21. Die Stempelung (amtlicher Stempel und Jahrzahl) geschieht durch Plombierung, wobei alle Plomben gestempelt werden, welche das Deffnen oder eine Beränderung des Wassermessers anzeigen. Alles Nähere erfolgt nötigenfalls in der Zulaßbewilligung des betreffenden Systems ober in den Anweisungen an die Prüfämter.

Art. 22. 1. Für jeden geprüften Waffermeffer wird bom Brufamt ein Befundschein ausgestellt. Die Befundscheinbücher werden ebenso wie die Plombenzangen vom Umt geliefert.

2. Ueber alle amtlichen Prüfungen muß Protokoll geführt werden. Die Protokollsormulare (Fournale, Rapportbogen) werden vom Amt geliefert.

3. Die Wafferversorgungen, respektive die Verwaltungen, find verpflichtet, die Befundscheine aufzubewahren. Sie haben überdies ein Kontrollregister zu führen, aus welchem ersichtlich ift, daß die Wassermesser, und zwar auch solche, welche in das Eigentum der Abonnenten übergegangen sind, zur periodischen Revision gelangen.

4. Den Organen des Amtes steht das Recht zu, von Diesem Register jederzeit Ginficht zu nehmen. Das Umt entscheidet, ob das vorgelegte Register und die Regi=

ftratur der Befundscheine genügen.

Art. 23. Die Kommission kann besondere Borsschriften über den Einbau der Bassermesser erlassen.

Art. 24. Für die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern sind an das betreffende Prüsamt vom Auftraggeber folgende Gebühren zu bezahlen:

1. Waffermeffer mit einer Durchlaffähigkeit

bis und mit 10 m3 Fr. 3. — Wassermesser mit einer Durchlaßfähigkeit über " 4.—

10 bis 30 m³ Bei fakultativen amtlichen Brufungen von Wassermessern von über 30 m3 Durchlaß= fähigkeit wird für jede angefangene Stufe bon 10 m3 mehr eine Zusatgebühr bon .

berechnet. 2. Für zurückgewiesene Waffermeffer, an welchen bie Brufung gang ober teilweise burchgeführt wurde, wird bie volle Gebuhr erhoben.

3. Erweist sich ein Wassermesser vor Anschluß an die Brüfftation als nicht prüffähig, so erfolgt die Rück-

gabe ohne Erhebung einer Gebühr.

4. Wenn ausnahmsweise Prüfungen außerhalb bes Brüfamtes, am Berwendungsorte, stattfinden müssen, so kommen zu den vorerwähnten Gebühren noch die Reisekosten und die Taggelder der Beamten hinzu und außerdem eventuelle Transportkosten für die benötigten Instrumente und Prüfungshülfsmittel.

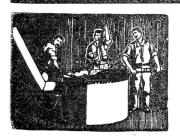
5. Zur Leistung der erforderlichen Nebenarbeiten

find die Brüfamtsinhaber verpflichtet.

6. Für die Zulassungsprüfung eines Systems ift dem Amt eine Gebühr von Fr. 150 zu entrichten; für eventuelle Ergänzungsprüfungen bis Fr. 100, je nach den Berhältniffen.

V. Gültigkeitsdauer der Stempelung, Revision und Radprüfung der Berbrauchsmaffermeffer.

Art. 25. Die Gültigfeitsdauer der Stempelung er lischt mit Ende Juni des folgenden vierten Ralenderjahres.



Brückenisolierungen Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

3293

Gysei & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach,

. Celephon 24 . . Goldene Medaille Zurich 1894 . . Celegramme: Asphalt . .

Art. 26. 1. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Stempelung muffen die Waffermeffer im Laufe bes Kalenderjahres ausgebaut werden; sie sind alsdann zu öffnen, zu reinigen, eventuell zu reparieren und zur

Revisionsprüfung zu bringen.
2. Die Befundscheine erhalten ben Stempelaufdruck

"Revision"

3. An solche revidierte Wassermesser werden bei der Revisionsprüfung die Anforderungen gemäß Art. 18,

Biffer 2, gestellt. Art. 27. 1. Wassermesser, welche vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Nachprüfung gelangen, dürfen ohne Verlängerung der Gültigkeitsdauer der früheren Brüfung im Verkehr belaffen werden, wenn sie bei der Richtigkeitsprüfung bei einer Belaftung von 10 bis 50 % einen Fehler von weniger als +5% aufweisen und bei einer Belaftung von 5 % anlaufen. Gine Reuftempelung unterbleibt; dagegen wird ein Befundschein mit dem Aufdruck "Nachgeprüft, gilt als geprüft bis ..." abgeben.

2. Wassermesser, welche biese Grenzen überschreiten, müssen vor Wiederverwendung repariert und amtlich

geprüft werben.

3. Die Verletung von Plomben bedingt eine Revi=

sionsprüfung, gemäß Art. 25.

Art. 28. 1. Wird die Richtigkeit eines in Berkehr stehenden Verbrauchsmessers von einer Seite (Abgeber oder Abnehmer) bestritten, so hat eine allfällige Nachprüfung, gemäß Art. 26 zu erfolgen, und es fallen die diesbezüglichen Koften zu Lasten der Partei, welche unrecht hat.

2. Das Amt für Maß und Gewicht entscheidet in derartigen Streitfällen endgültig.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. 1. Für Waffermeffersysteme, nach denen dur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Versbrauchsmesser neu hergestellt und nachher in Verkehr gebracht werden, hat bis spätestens zwei Monate nach Intrafttreten der Verordnung die Einreichung des Shitemprüfungsgesuches zu erfolgen.

2. Zwei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Zulaffung eines Systems muffen neu angefertigte Baffermeffer mit dem Systemzeichen versehen zur amt=

lichen Prüfung gelangen.

Art. 30. 1. Für die amtliche Prüfung der bei Inkrafttreten des Prüfzwanges bereits im Verkehr tehenden Wassermesser wird eine Frist von vier Jahren, 0. h. bis zum 1. Januar 1924, bewilligt.

2. Die Wafferversorgungen haben dafür zu sorgen, baß die antliche Prüfung dieser Messer auf die Jahre 1920 bis 1924 möglichst gleichmäßig verteilt wird.

3. Diese Wassermesser können zur amtlichen Prüfung

dugelassen werden, auch wenn sie, abgesehen von den sür die amtliche Prüfung unumgänglich nötigen Ansaben, in bezug auf die Ausschriften, gemäß Art. 16, und in bezug auf die Zisserblätter, gemäß Art. 17, der Vervordnung nicht entsprechen.

Art. 31. Der Zeitpunkt des Beginns des Prufzwanges für prüspflichtige Wassermesser über 30 m3 Durchlaßfähia= teit wird in späterem Zeitpunkte festgescht werden. Art. 32. Vorstehende Verordnung wird in die amt-

liche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen. Sie tritt, unter Borbehalt ber in ihr selbst enthaltenen Uebergangsbestimmungen, auf 1. 3a= nuar 1919 in Kraft.

Verbandswesen.

Sandwerts= und Gewerbeverein des Rantons Bürich. In Betifon im "Lowen" tagte die Dele= giertenversammlung des Handwerks und Gewerbes vereins des Kantons Zürich. Ünwesend waren 12 Borsstandsmitglieder, '57 Delegierte und viele Gäste. Der Vorsitzende, Nationalrat Dr. Th. Odinga begrüßte in einer Ansprache die Versammlung. Diese war zuerst auf den 20. Oftober eingeladen worden, mußte dann aber des Versammlungsverbotes wegen verschoben werden. Der Redner hob hervor, daß die durch die schwierige Beit des Krieges geschaffenen Berhaltniffe den Bufammenschluß der Handwerker- und Gewerbetreibenden gefördert haben. Doch liegt die schwerste Zeit nicht hinter, sondern vor ihnen. Berschiedene, für den Handwerker- und Gewerbestand äußerst wichtige Reformen stehen in Aussicht, so 3. B. die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, das Gesetz betreffend den Arbeiterinnenschutz, die Lehrlingsfürsorge, die Einführung der 48 Stundenwoche. Diese neue Arbeitseinteilung ift in Deutschland bereits einge-

